

Datenschutzvereinbarung

zur Vergabe: **20150_RV_Wart.Notr._div.Aufzugsanl.**
Wartung und Notruf diverser Aufzugsanlagen

1. Zweckbindung

Die Parteien verpflichten sich, übermittelte Daten nur zweckgebunden zur Erfüllung des oben genannten Vertrages zu verwenden und dabei insbesondere für die personenbezogenen Daten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten. Für andere Zwecke dürfen die Daten nicht verwendet werden.

2. Datenweitergabe an Dritte

Die Parteien haben übermittelte Daten vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist zur Auftrags Erfüllung notwendig und mit der jeweils anderen Vertragspartei abgestimmt.

3. Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Der AN verpflichtet seine Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der auf dieser Grundlage erlassenen Gesetze. Dies gilt auch für die vom AN beauftragten Dritten und deren Mitarbeiter. Der AN darf Daten der AG nur denjenigen seiner Mitarbeiter zugänglich machen, die sie zur Erfüllung des Auftrages kennen bzw. verarbeiten müssen.

4. Technisch organisatorische Maßnahmen

Zum Schutz der Daten hat der AN angemessene technische und organisatorische Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 DSGVO getroffen. Die getroffenen Maßnahmen gelten für alle übermittelten Daten der AG. Der AN hat die getroffenen Maßnahmen der AG auf Verlangen mitzuteilen.

5. Datenaustausch

Sollen personenbezogene oder vertrauliche Daten zwischen der AG und dem AN digital ausgetauscht werden, so sind diese mindestens kennwortgeschützt zu übertragen, sofern kein adäquates Verfahren zur Verfügung steht. Das Verfahren ist vorher zwischen der AG und dem AN abzustimmen und muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dies gilt insbesondere für den Datenaustausch per Email, Internet oder über andere öffentliche Netze.

6. Rückgabe oder Löschung von Daten

Nach Auftragsende sind alle Daten der AG mit Personenbezug zurückzugeben bzw. zu löschen. Es dürfen keine Kopien zurückbehalten werden. Etwas anders gilt, sofern dem gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Löschung ist dem AG nach Auftragsende schriftlich mitzuteilen.

7. Benachrichtigung und Schadensersatz

Kommen dem AN tatsächliche oder vermutete Datenschutzverletzungen zur Kenntnis, hat der AN die AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Sonstiges

Diese Datenschutzverpflichtung gilt nach Ende des Auftrags, sofern die Daten mit Personenbezug nicht zurückgegeben oder gelöscht wurden, unbefristet weiter und gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung.

.....

i.V. Olaf Stragies
Bereichsleiter FM

Potsdam den:

.....

i.V. Robert Bolduan
Teamleiter FM

.....

AN

Ort, den